

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1600

vom

26. Mai 1964

gh

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 2. März 1964 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Langhagstrasse" (Teilstück bei der Einmündung der Frohburgstrasse) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. März bis 11. April 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 19. März 1964, in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschaftler) vom 9. März 1964 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 9. März 1964 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 15. Mai 1964 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat mit seinem Beschluss Nr. 147 vom 20. Januar 1959 im Rahmen des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Langhag-Eglisacker" drei Einsprachen im Sinne der Erwägungen gut-

geheissen und in diesem Zusammenhang die Bau- und Strassenlinien eines Teilstückes der Langhagstrasse bei der Einmündung der Frohburgstrasse von der Genehmigung ausgenommen hat. Der nun zur Genehmigung unterbreitete Plan umfasst dieses Teilstück als Ergänzung des vorerwähnten Planes. Bei der Neuplanung sind die vom Regierungsrat im Jahre 1959 in dieser Hinsicht gemachten Empfehlungen sinngemäss berücksichtigt worden, sodass dem Plan die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Absatz 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 2. März 1964 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Langhagstrasse" (Teilstück bei der Einmündung der Frohburgstrasse) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/33/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Absatz 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26. vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an die Bauverwaltung Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

